

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE
STELLUNGNAHME
ZUR
AUßENBEREICHSSATZUNG
DER GEMEINDE GROßENSEE
FÜR DEN BEREICH „HINTERM SEE NR. 1 – 4“**

Auftraggeber:

Gemeinde Großensee
Trittauer Straße 2
22946 Großensee

Verfasser:

BRIEN·WESSELS·WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

☎ 0451 / 61068-0
Fax 0451 / 61068-33
E-Mail info@bwwhl.de

Kanalstraße 40
22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0
Fax 040 / 22 94 64 - 22
E-Mail info@bwwhh.de

Bearbeiterin:

Doris Hепен, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 07.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Vorhandene Nutzungen und Regelungsgehalt der Außenbereichssatzung .	5
	2.1 Lage und Nutzungen.....	5
	2.2 Regelungen für die Bebauung	5
	2.3 Ver- und Entsorgung.....	6
3	Hinweise im Hinblick auf Eingriffsregelung und Artenschutz	6
	3.1 Bestand Arten- und Lebensgemeinschaften	6
	3.2 Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bei Bauvorhaben.....	8
4	Hinweise im Hinblick auf das benachbarte FFH-Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“	9
	4.1 Schutzgebiet	9
	4.2 Prüfung auf Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Außenbereichssatzung.....	10
	4.3 Hinweise zur Vermeidung von Wirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet bei Bauvorhaben	11
5	Angaben für die Kreisverordnung zur Entlassung der Flächen aus dem LSG	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage Außenbereichssatzung und angrenzendes FFH-Gebiet 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“	9
Abb. 2: LSG Großensee und Lage der geplanten Entlassung von Flächen	11

ANLAGEN

- Entlassung aus dem LSG - Übersichtsplan M 1 : 5.000
- Entlassung aus dem LSG - Aktueller Katasterauszug M 1 2.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

In ihrer Sitzung am 15.12.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee für die Grundstücke an der Straße Hinterm See Nr. 1 bis 4 östlich des Großensees die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Ortszentrums am gegenüberliegenden Ostufer des Großensees im Bereich einer kleineren Ansiedlung von bebauten Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Anlass für die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist der Wunsch der Gemeinde, die Entwicklungen in diesem Bereich städtebaulich zu ordnen. Der Charakter dieses Gebiets mit der geringen Verdichtung und niedrigen Bebauung auf den überwiegend großen Grundstücken soll erhalten bleiben und der qualitativen Lage am Großensee entsprochen werden.

Die vorliegende landschaftsplanerische Stellungnahme wurde im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung erarbeitet, um grundlegende Informationen zu folgenden Aspekten zusammenzustellen:

- Eingriffsregelung / Artenschutz

Als Grundlage für zukünftige Bauanträge nach § 35 BauGB für Vorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung werden grundlegende Informationen zur Bestandsituation (Pflanzen, Tiere, geschützte Arten) im Geltungsbereich zusammengestellt und Hinweise gegeben zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG bzw. speziell im Hinblick auf den Artenschutz § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- Natura 2000

Direkt östlich des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung erstreckt sich das FFH-Gebiet „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“ (FFH DE 2328-355). Voraussetzung für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB ist, dass „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen“, d.h. keine Beeinträchtigungen des Erhaltungsgegenstands und der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erwarten sind.

Insofern wird in dieser Unterlage darauf eingegangen, ob durch den Regelungsgehalt der Außenbereichssatzung Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen dieses FFH-Gebietes bestehen könnten.

- Landschaftsschutzgebiet „Großensee“

Die Flächen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Großensee“ (LSG). Hier gelten die Verbote und Gebote der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großensee vom 18. Dezember 1970“ sowie darüber hinaus die Verbote des § 61 LNatSchG, die für alle bestehenden LSG gelten, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16.06.1993 durch Verordnung unter Schutz gestellt worden sind.

nach Abstimmung der Gemeinde Großensee mit dem Kreis Stormarn soll die Flächen im Geltungsbereich für die Aufstellung der Außenbereichssatzung aus dem Schutzgebiet entlassen werden. Das für die Entlassung erforderliche Verfahren nach § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) mit Behördenbeteiligung und öffentlicher Auslegung soll parallel zum Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung erfolgen, damit die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) rechtzeitig vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens herbeigeführt wird. Das naturschutzrechtliche Beteiligungsverfahren wird von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn geführt. Zur Unterstützung der UNB werden in dieser Stellungnahme die dafür erforderlichen Angaben und Pläne zusammengestellt.

2 Vorhandene Nutzungen und Regelungsgehalt der Außenbereichssatzung

2.1 Lage und Nutzungen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die vier Grundstücke Hinterm See Nr. 1 bis 4 mit insgesamt ca. 1,25 ha Gesamtfläche.

Die Grundstücke werden wohnbaulich genutzt. Sie sind sehr locker mit einzelnen, teils ein-, teils zweigeschossigen Wohngebäuden sowie untergeordneten Nebengebäuden bebaut. Der Versiegelungsgrad ist sehr gering. Das westliche Grundstück reicht bis an die Seestraße und damit relativ dicht an das Seeufer heran. Das Seeufer weist einen schmalen, durchgängigen Erlenbewuchs auf mit mehreren Zugängen zum Wasser. Im Norden grenzt die Straße Hinterm See, im Süden ein schmaler Fahrweg an. Dahinter schließen sich Waldflächen unterschiedlicher Altersstruktur. Im Osten setzt sich Wohnbebauung fort. Die Seestraße erschließt Richtung Norden weitere bewohnte Grundstücke am See. Alle Erschließungswege sind wassergebunden befestigt.

2.2 Regelungen für die Bebauung

Im Rahmen der Satzung wird eine eigenständige Wohnnutzung, die ansonsten im Außenbereich nur sehr eingeschränkt möglich ist, an diesem Standort verfestigt. Zur baulichen Ausnutzung werden insgesamt sechs Baufenster festgelegt, davon vier Baufenster im Bereich vorhandener Wohnhäuser. Durch Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zum Seeufer (50 m) und zu den benachbarten Waldflächen (30 m) werden die Gebäudestandorte konzentriert. Die beiden zusätzlichen Baufenster liegen weiter vom See und den Waldflächen entfernt als die bisherige Bebauung.

Mehrere vorhandene Gebäude bzw. -teile, die innerhalb des Gewässerschutz- bzw. Waldschutzstreifens liegen, haben nur noch Bestandsschutz, d.h. sie können nicht erneuert oder erweitert werden und sind gemäß Planzeichnung zurückzubauen. Betroffen davon sind sowohl Wohngebäude als auch Schuppen oder Gartenhäuser.

Die mögliche Bebauung wird auf eine Einzelhausbebauung beschränkt, die bauliche Ausnutzung beträgt max. 200 m² Grundfläche pro Grundstück, pro Wohngebäude sind

maximal zwei Wohnungen zulässig. Gegenüber dem Bestand kann die bauliche Ausnutzung insofern zwar etwas zunehmen, sie wird aber in der Lage und Größenordnung so begrenzt, dass sie hinter dem zurückbleibt, was ohne Außenbereichssatzung bei Bauanträgen nach § 35 BauGB möglich wäre.

Die sonstigen Regelungen des § 35 BauGB über die Art der zulässigen Vorhaben im Außenbereich bleiben durch die Außenbereichssatzung unberührt.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung ist bereits durch einen vorhandenen Schmutzwasserkanal geregelt, ebenfalls erfolgt eine geregelte Abfallbeseitigung durch die Abfallwirtschaft Südholstein.

Ein Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers ist nicht vorhanden, das Oberflächenwasser ist gemäß Außenbereichssatzung auf den Grundstücken zu versickern.

3 Hinweise im Hinblick auf Eingriffsregelung und Artenschutz

3.1 Bestand Arten- und Lebensgemeinschaften

Hinweis: Die nachfolgenden Aussagen zur Pflanzen und Tieren erfolgen auf Grundlage einer einmaligen Ortsbesichtigung. Vertiefende Untersuchungen wie eine Biototypenkartierung, eine faunistische Potenzialanalyse oder detaillierte Inaugenscheinnahme des Baumbestandes im Hinblick auf mögliche Bruthöhlen oder Fledermausquartiere wurden nicht vorgenommen.

➤ Biotopstrukturen

Die Gärten der Grundstücke im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung werden von artenarmen Rasenflächen dominiert, die randlich meist mit Sträucherbeeten und/oder großen Bäumen eingefasst sind.

Bei den Sträuchern kommen sowohl heimische Arten (z.B. Holunder) als auch nichtheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer) vor.

Der Großbaumbestand wird überwiegend aus Laubbäumen gebildet. Die Laubbaumbestände auf den Grundstücken Hinterm See Nr. 1 und 3 (und vereinzelt auch auf Nr. 4) sind als hochwertige Biotopstrukturen einzustufen. Es handelt sich um große, alte Bäume, meist Stiel-Eichen oder Rot-Buchen, die Stammdurchmesser bis 80 cm und Kronendurchmessern bis 21 m aufweisen. Deutlich weniger wertvoll ist die Baumreihe aus Nadelgehölzen (Fichten, Lebensbäume) am nördlichen und östlichen Grundstücksrand von Nr. 2.

Die Laubbäume im Gebiet wurden eingemessen und sind in der Plangrundlage für die Außenbereichssatzung dargestellt.

➤ Lebensraumeignung für geschützte Arten

Tiere

Der Gehölzbestand auf den Grundstücken, insbesondere der Laubbaumbestand, bietet potenziell Lebensraum für europäisch geschützte Gehölzfrei- und Höhlenbrüter. Gebäude können Brutvögel der Siedlungsbereiche und Gebäude aufweisen. Durch die Wohn- und Gartennutzung sind allerdings Störungen vorhanden, die das Artenspektrum einschränken können. Bodenbrüter sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der umgebenden Landschaftsstrukturen sind Vorkommen siedlungsbewohnender wie waldbewohnender Fledermäuse nicht auszuschließen. Die vorhandenen großen Laubbäume weisen teilweise stellenweise Astabbrüche, Risse und Totholz auf, so dass Spalten und Höhlungen in den Bäumen möglich sind. Sie können Fledermäusen als Quartiere dienen. Bäume ab einer Größenordnung von ca. 20 cm Stammdurchmesser können Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen, ab ca. 50 cm Stammdurchmesser können auch größere Quartiere (Wochenstuben) möglich sein. Bei Höhlungen oder Spalten im Bereich von mindestens 50 cm Stammdurchmesser ist eine Eignung als Winterquartier nicht ausgeschlossen. Auch die älteren Gebäude (Haupt- wie Nebengebäude) kommen möglicherweise als Quartiere für Fledermäuse in Frage.

Weiterhin können die Biotopstrukturen im Gebiet grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien und als Teillebensraum für Amphibien geeignet sein.

Detailliertere Aussagen zu Vorkommen geschützter Tierarten im Gebiet, z.B. auch der streng geschützten Haselmaus, können ohne weitergehende Untersuchungen nicht getroffen werden, sind aber angesichts der umgebenden Gehölzstrukturen nicht auszuschließen. Vorkommen der Haselmaus sind im Kreis Stormarn bekannt, aktuell wurden Haselmäuse in einem ca. 3 km weiter östlich gelegenen Trittauer Waldgebiet südlich des Stenzer Teichs nachgewiesen¹.

Pflanzen

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE 2013² aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten sind im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht zu erwarten. Allerdings wurden im Großensee Vorkommen des o.g. äußerst seltenen Froschkrautes nachgewiesen (s.u. Pkt. 4.1), dabei handelt es sich um das letzte bekannte rezente Vorkommen dieser Art im Land Schleswig-Holstein.

¹ BBS Greuner-Pönicke 2016: Gemeinde Trittau, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54, Anlage einer Fahrzeugabstellfläche - Artenschutzrechtliche Prüfung

² LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.

3.2 Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bei Bauvorhaben

Bei zukünftigen Bauanträgen sollten im Hinblick auf die Eingriffsregelung nach §§ 14ff BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG folgende Hinweise beachtet werden:

- Der vorhandene Laubbaumbestand sollte erhalten bleiben.
- Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von geschützten Tierarten bei Fäll-, Rodungs- oder sonstigen Bauarbeiten sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - Fäll- und größere Rückschnittmaßnahmen an Bäumen grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.
 - Bei Bäumen mit Stammdurchmesser > 50 cm (gemessen in 1,0 m Höhe): Fäll- und größere Rückschnittmaßnahmen erst ab 1. Dezember bis 28./29. Februar.

Alternativ wäre nachzuweisen, dass keine Quartiere vorhanden bzw. vorhandene Quartiere nicht besetzt sind.
 - Bei Bäumen mit Höhlen oder Spalten und potenzieller Winterquartier-Eignung (s.o.) sollte eine fachgutachterliche Kontrolle im Herbst (September/Oktober) erfolgen, ob diese besetzt sind. Wenn nicht, ist das Quartier unmittelbar zu verschließen. Wenn ein Besatz vorliegt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Sofern ein Potenzial für die Haselmaus vorliegt, gelten für Fäll- und Rodungsarbeiten folgende Zeiträume:

Fällzeitraum wie oben, Rodung der Stubben erst ab, nach Abschluss der Winterruhe ab Mai.
- Vor Gebäudeabbrüchen sollte fachgutachterlich festgestellt werden, ob sich im Gebäude Fledermausquartiere befinden können. Je nach Ergebnis sind ggf. Ausschlusszeiträume für den Abbruch festzulegen.
- Um das Vorkommen des o.g. streng geschützten Froschkrautes im Großensee nicht zu gefährden, dürfen von den Grundstücken keine verunreinigenden oder belastenden Stoffe in den See gelangen. Bei Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken darf kein Wasser Richtung See ablaufen können. Ein Abfluss von verunreinigtem Niederschlagswasser z.B. aus offenen Baustellen oder im Rahmen von Havarien (z.B. Feuerlöschwasser) ist zu vermeiden. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden in der näheren Umgebung des Sees ist so durchzuführen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Gewässers vermieden wird.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des umgebenden Landschaftsschutzgebietes sollte bei der Errichtung von baulichen Anlagen auf die Verwendung von grellen Farben und glänzenden Materialien verzichtet werden.

ten im Nordteil des Großensees vor. Ebenfalls ist das seltene Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) vertreten. Es handelt sich hierbei um den landesweit einzigen Standort dieser Art.

Übergreifendes Schutzziel für das FFH-Gebiet ist dementsprechend die Erhaltung einer nährstoffarmen Stillgewässer- und Teichlandschaft mit ihren natürlichen Abflüssen und Lebensgemeinschaften. Hierzu ist die Erhaltung nährstoffarmer Verhältnisse, eines naturraumtypischen Wasserhaushalts, einer guten Wasserqualität sowie einer extensiven Nutzung und Teichbewirtschaftung besonders wichtig.

Besondere Bedeutung kommt zudem der Erhaltung der artenreichen und sehr seltenen Unterwasservegetation des Großensees zu. Insbesondere ist die Erhaltung der für das langfristige Überleben des Froschkrautes notwendigen Funktionen und Strukturen im gesamten Gebiet notwendig.

Der Großensee (FFH-Lebensraumtyp „3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen“) liegt in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (s. Abb. 1), Wirkungen auf den See können indirekt auch das darin vorkommende, bereits oben erwähnten Schwimmenden Froschkraut (FFH-Lebensraumtyp 1831) betreffen.

Die anderen FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die Erhaltungsgegenstand und besondere Bedeutung für das FFH-Gebiet sind, befinden sich deutlich weiter entfernt.

4.2 Prüfung auf Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Außenbereichssatzung

Wie bereits unter Pkt. 1 ausgeführt, soll durch die Außenbereichssatzung die städtebauliche Entwicklung an diesem Standort geordnet und einer möglichen größeren Verdichtung entgegengesteuert werden.

Auf Grundlage der Satzung kann die bauliche Ausnutzung gegenüber dem Bestand zwar etwas zunehmen, wird in Umfang und Dimension aber so begrenzt, dass sie hinter dem zurückbleibt, was bei Bauanträgen nach § 35 BauGB möglich wäre ohne Aufstellung der Außenbereichssatzung.

Da eine Außenbereichssatzung keinen Regelungsgehalt hat wie ein Bebauungsplan, bleiben die sonstigen Regelungen des § 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich durch die Außenbereichssatzung unberührt.

Vor diesem Hintergrund werden nach derzeitigem Stand keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass mit den Regelungen der Außenbereichssatzung Beeinträchtigungen für das benachbarte FFH-Gebiet mit seinen Erhaltungsgegenständen und Erhaltungszielen ausgelöst werden könnten.

4.3 Hinweise zur Vermeidung von Wirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet bei Bauvorhaben

- Bei Bauanträgen sollte im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich wird.
- Die Versickerung des von befestigten Flächen anfallenden Regenwassers ist auf den Baugrundstücken so zu regeln, dass davon kein Niederschlagswasser in den See gelangen kann.
- Bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten im Gebiet ist besonders sachgerecht und vorsichtig mit Öl, Schmier- und Treibstoffen umzugehen. Es ist zu gewährleisten, dass Niederschlagswasser aus dem Baubereich nicht in den See gelangen kann.

5 Angaben für die Kreisverordnung zur Entlassung der Flächen aus dem LSG

Das „Landschaftsschutzgebiet Großensee“ nimmt - abgesehen vom Ortszentrum Großensee - fast das gesamte Gemeindegebiet ein (s. Abb. 2). Es weist eine Gebietsgröße von insgesamt ca. 1.112 ha Fläche auf.

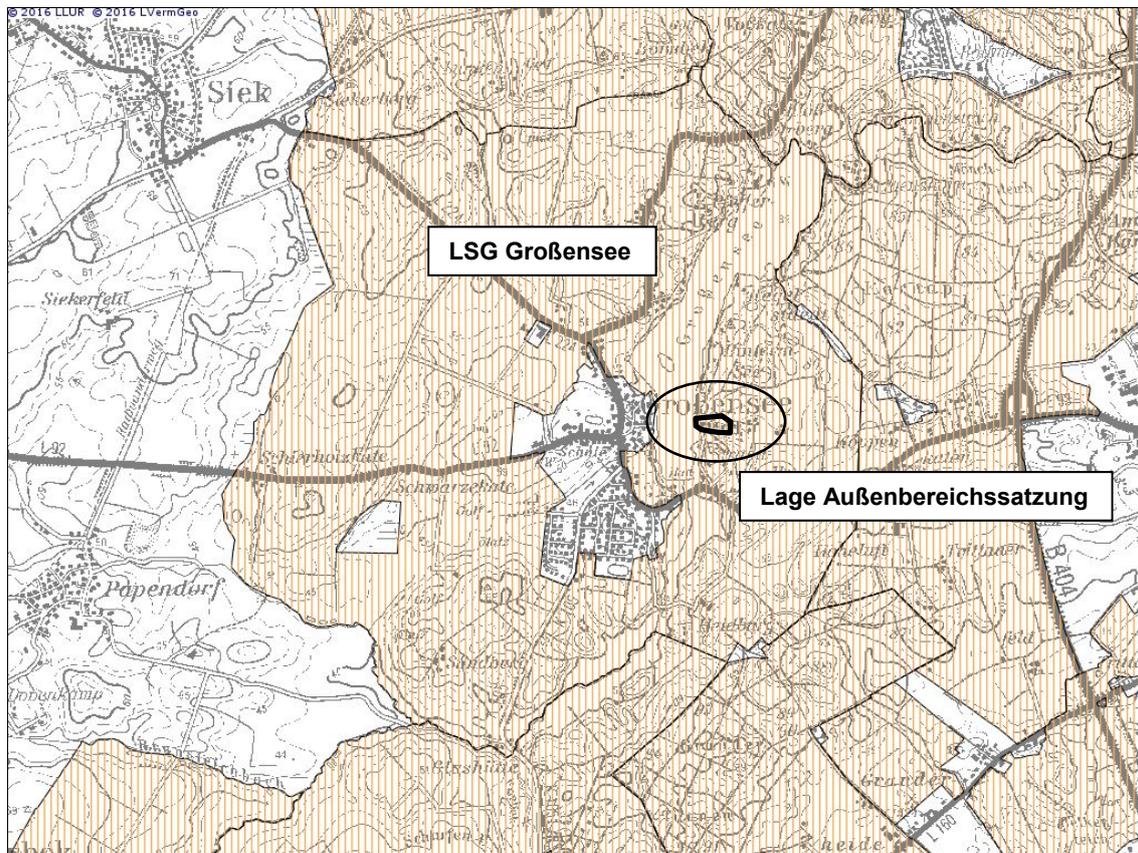


Abb. 2: LSG Großensee und Lage der geplanten Entlassung von Flächen

(Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Aus dem LSG entlassen werden sollen alle Flächen, die im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen. Diese umfassen insgesamt ca. 1,25 ha.

Abb. 2 zeigt die Lage der zu entlassenden Flächen im Gebiet. Der Bereich wird inselartig aus dem LSG herausgenommen. Der Umgriff der Grundstücke, die aus dem LSG entlassen werden sollen, ist konkret in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 sowie in einem aktuellen Katasterauszug M 1 : 2.000 dargestellt (s. Anlage).

Herausgenommen werden folgende Flurstücke:

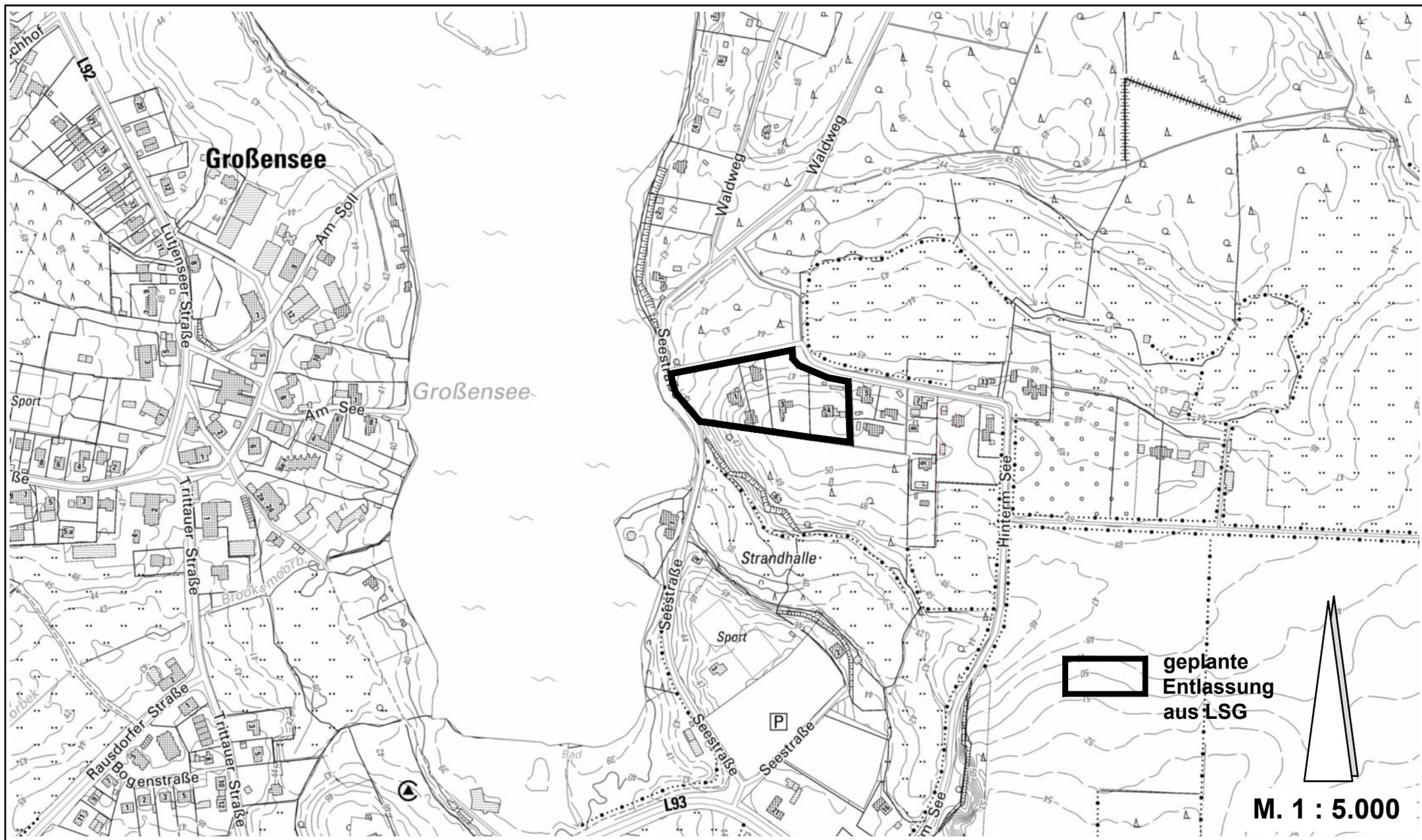
- Flurstücke 75/18, 241/75, 246, 247, 248 und 249, jeweils Flur 3, Gemarkung Großensee.

Der neue Grenzverlauf wird wie folgt beschrieben:

Die neue LSG-Grenze verläuft ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 75/19, Flur 3, Gemarkung Großensee an der Seestraße in Richtung Osten auf der südlichen Grenze desselben Flurstücks, bis sie auf die Grenze des Flurstücks 97/3, Flur 3, Gemarkung Großensee (Straße Hinterm See) trifft. Von dort wendet sich die Abgrenzung Richtung Süden und verläuft auf der westlichen und im Weiteren südwestlichen Grenze desselben Flurstücks bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 75/14, Flur 3, Gemarkung Großensee. Hier knickt die Abgrenzung nach Süden ab und verläuft auf der westlichen Grenze desselben Flurstücks und im Weiteren des Flurstücks 75/15, Flur 3, Gemarkung Großensee bis sie auf die nördliche Grenze des Flurstücks 236/75, Flur 3, Gemarkung Großensee trifft. Von dort wendet sich die Abgrenzung nach Westen und verläuft auf der Nordgrenze desselben Flurstücks Richtung Westen, bis sie auf die Ostgrenze des Flurstücks 89/4, Flur 3, Gemarkung Großensee (Seestraße) trifft. Hier knickt die Abgrenzung nach Norden ab und verläuft Richtung Norden an der Ostgrenze desselben Flurstücks bis zum Ausgangspunkt der Abgrenzung am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstück 75/19, Flur 3, Gemarkung Großensee.

Anlagen:

- **Entlassung aus dem LSG - Übersichtsplan M 1 : 5.000**
- **Entlassung aus dem LSG - Aktueller Katasterauszug
M 1 2.000**



Übersichtskarte für geplante Entlassung aus LSG "Großensee"

Großensee

3
2

89
3

85
29

89
4

76

232
75

75
18

79
19

248

249

247

246

248

75
16

227
75

97
3

78
1

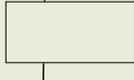
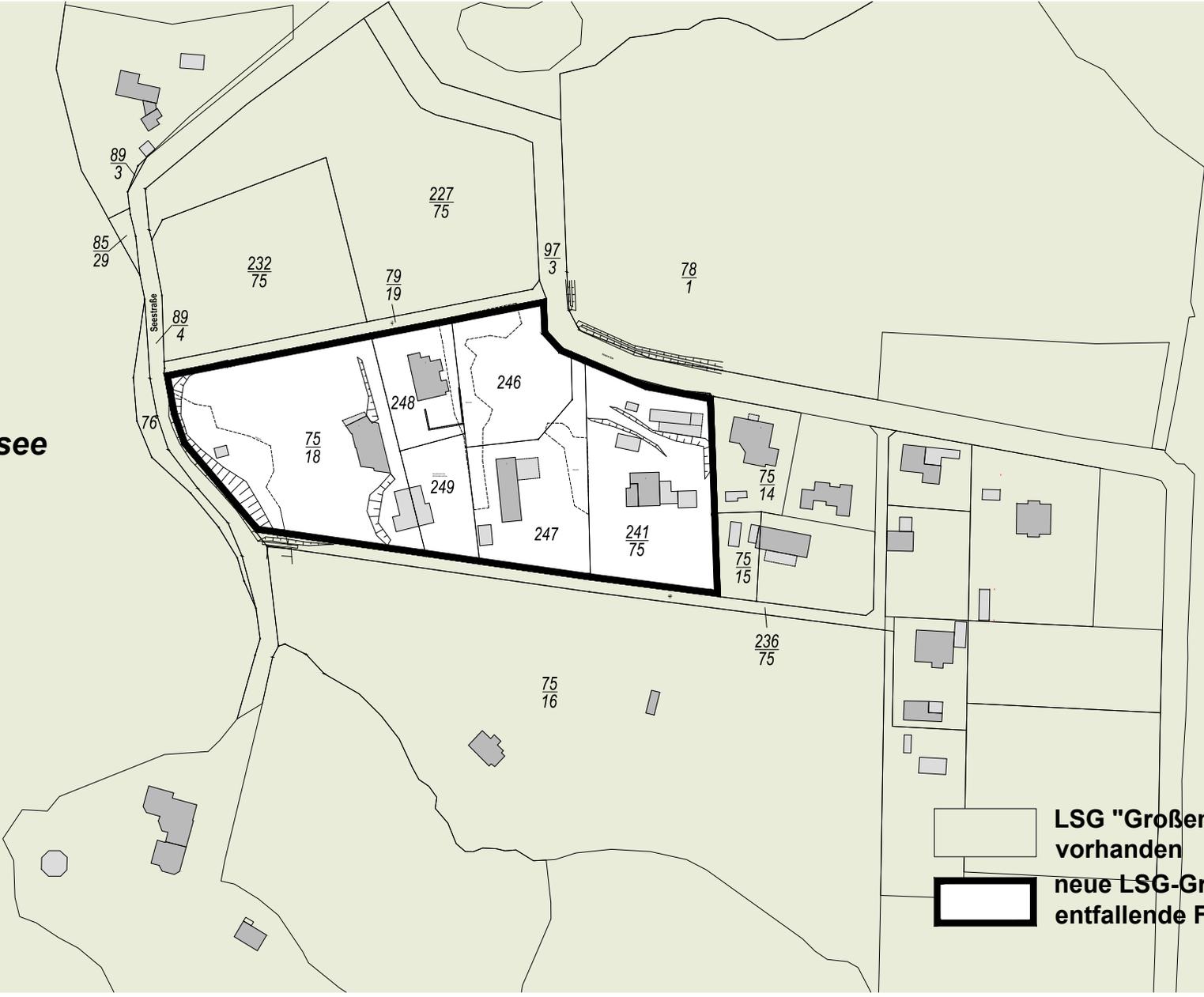
241
75

75
14

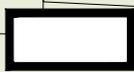
75
15

236
75

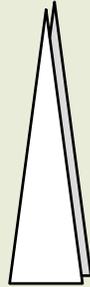
SeesträÙe



LSG "Großensee"
vorhanden



neue LSG-Grenze,
entfallende Flächen



Entlassung aus LSG "Großensee" aktueller Katastrerauszug M 1:2.000